

Hinweisblatt über die Anspruchsvoraussetzungen und die Zahlung von Altersgeld

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) ist durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518) geändert worden. Die maßgebliche Änderung betrifft die Einführung eines Altersgeldes als Alterssicherungsleistung eigener Art. Die Änderung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

• Entstehung des Anspruchs auf Altersgeld

Ein Anspruch auf Altersgeld entsteht, wenn

1. Beamtinnen oder Beamte **nach dem 31.12.2012** auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden oder
2. Beamtinnen oder Beamte auf Zeit (B. a. Z.) nach Ablauf Ihrer Amtszeit entlassen sind (§ 81 Abs. 1 NBeamtVG).
Dies ist immer dann der Fall, wenn ein/e B. a. Z. trotz Wiederwahl der Verpflichtung zu Weiterführung des Amtes nicht nachkommt (siehe § 109 Abs. 2 NKomVG, § 7 Abs. 2 NBG).

Besteht keine Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes, tritt ein/e B. a. Z. – wie bisher – in den Ruhestand und hat Anspruch auf das gesetzliche Ruhegehalt.

Ein Anspruch auf Altersgeld besteht erst nach Ableistung einer mindestens fünfjährigen altersgeldfähigen Dienstzeit. Berücksichtigt werden hier nur Zeiten im Beamtenverhältnis sowie Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes. Altersgeldberechtigte können innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich und **unwiderruflich** auf die Gewährung verzichten (§ 81 Abs. 3 NBeamtVG).

Besteht kein Anspruch auf Altersgeld, erfolgt weiterhin die Nachversicherung. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die aus anderen als den oben unter 1. und 2. genannten Gründen entlassen werden.

• Berechnung des Altersgeldes

Die Berechnung des Altersgeldes ist an die Ruhegehaltsberechnung angelehnt. Das Altersgeld beträgt 1,79375 % für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit (§ 82 Abs. 1 NBeamtVG), höchstens jedoch 71,75 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge.

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind Dienstzeiten im Beamtenverhältnis sowie Wehr- und Zivildienstzeiten. Dabei werden nachversicherte Dienstzeiten nicht berücksichtigt.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das Grundgehalt, Amtszulagen und altersgeldfähige Stellenzulagen. **Nicht** zu den altersgeldfähigen Dienstbezügen gehört der Familienzuschlag.

Sonstiges:

- es besteht kein Anspruch auf ein Mindestaltersgeld;
- das Altersgeld nimmt an linearen Erhöhungen teil;
- es besteht für Altersgeldberechtigte **kein Beihilfeanspruch**

- **Beginn der Zahlung des Altersgeldes**

Der Zahlungsbeginn orientiert sich an rentenrechtlichen Vorschriften. So entsteht der Anspruch auf Altersgeld zwar bereits mit Ablauf des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses, er ruht jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird (§ 83 Abs. 1 NBeamtVG).

Auf Antrag kann das Altersgeld vorzeitig, z. B. nach Vollendung des 63. Lebensjahres, gezahlt werden. Dabei sind allerdings Abschläge hinzunehmen, die in der Regel 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbeginns betragen. Bei einer vorzeitigen Zahlungsaufnahme aufgrund einer Erwerbsminderung oder einer Berufsunfähigkeit beträgt der Abschlag allerdings höchstens 10,8 % des Altersgeldes.

- **Altersgeld und andere Leistungen**

Bei vorzeitiger Zahlung des Altersgeldes wegen voller Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit ist ein Erwerbseinkommen auf das Altersgeld anzurechnen. Einzelheiten ergeben sich aus § 83 Abs. 8, 9 NBeamtVG.

Die Anrechnungsvorschriften über Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung gemäß § 66 NBeamtVG sind bei Altersgeldberechtigten nicht anzuwenden.

Soweit neben dem Altersgeld eine beamtenrechtliche Versorgung gezahlt, so ruht die Beamtenversorgung in Höhe des Altersgeldes (§ 86 NBeamtVG).

- **Hinterbliebenenaltersgeld (§ 84 NBeamtVG)**

Hinterbliebene von Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Dieses umfasst annähernd das gleiche Leistungsspektrum wie die Hinterbliebenenversorgung, also Witwen- und Witwergeld, Waisengeld, Witwen- und Witwerabfindung.

Hingegen wird **kein Sterbegeld** gezahlt.

Der Bemessungssatz für das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 %, für das Vollwaisengeld 20 % und für das Halbwaisengeld 12 % des dem Altersgeldberechtigten zustehenden Altersgeldes.

Auch für das Hinterbliebenenaltersgeld gelten besondere Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

- **Auskunftsanspruch (§ 87 NBeamtVG)**

Beamtinnen und Beamte haben einen Auskunftsanspruch zum Altersgeld, wenn sie ein **berechtigtes Interesse** darlegen können. Auskünfte erteilt die Niedersächsische Versorgungskasse, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover.

Ansprüche zu Rentenhöhe bei einer eventuellen Nachversicherung kann ausschließlich der zuständige **Rentenversicherungsträger** geben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Abteilung Versorgung
in der Nds. Versorgungskasse